

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 28 (1936)
Heft: 5

Artikel: Die Tragödie des deutschen Arbeitsrechtes
Autor: Gerhardt, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterpartei ausgebaut wird, oder ob der bisherige Einfluss der katholischen Richtung und der zurückhaltenden Kräfte der Liberalen bestehen bleibt. Die belgische Arbeiterpartei zieht zuversichtlich in den Wahlkampf, kann sie doch darauf hinweisen, dass dank ihrer äusserst scharfen Opposition, die sie vor mehr als einem Jahr gegen die Deflationskabinette geführt hat, endlich eine andere Wirtschaftspolitik zustande kam, die unter ihrem massgebenden Einfluss sehr bedeutende Erfolge aufzuweisen hat.

Die Tragödie des deutschen Arbeitsrechtes.

Von Hans Gerhardt.

Das Arbeitsrecht war das Prunkstück der Weimarer Republik: Koalitionsfreiheit, Tarifverträge, Betriebsräte, staatliche Arbeitsvermittlung, staatliche Arbeitslosenversicherung, Kündigungsschutz und Schlichtungswesen. Hatten die deutschen Gewerkschaften nicht allen Anlass, auf dieses Gesetzgebungswerk stolz zu sein, das für Jahrzehnte fest errichtet schien?

Acht Wochen genühten, und die Koalitionsfreiheit war aufgehoben, die Tarifverträge beseitigt, das Betriebsrätewesen abgeschafft, und die Gewerkschaften selbst lagen zertrümmert am Boden.

Die Welt hielt den Atem an; ein Wunder schien die deutsche Arbeiterbewegung, die einstmals der Stolz, die Vorhut des internationalen Proletariats gewesen war, zerschmettert zu haben, und mit der Arbeiterbewegung war durch das gleiche Wunder ihr Paradestück, das deutsche Sozialrecht, weggefegt. Ein Wunder? So muss es jedem erscheinen, der sich nicht der Mühe unterzieht, diesen geschichtlichen Vorgang zu begreifen. Denn an « Wunder » glauben nur die, die sich nicht die Kraft zutrauen, Ereignisse zu verstehen und zu erklären.

Wollen wir uns allerdings der Aufgabe widmen, diesen einzigartigen Vorgang zu deuten, so müssen wir weit ausholen.

Das deutsche Arbeitsrecht ist aus der Freiheitssehnsucht der deutschen Arbeiterschaft entstanden. Es ist der Niederschlag ihres Protestes gegen die Abhängigkeit, in die die liberal-kapitalistische Wirtschaft den Arbeiter im Betrieb gepresst hatte. Im unermüdlich zähen Kleinkrieg gelang es der deutschen Arbeiterschaft der Vorkriegszeit, eine Auflockerung dieser betrieblichen Abhängigkeit durch Tarifverträge, Arbeiterausschüsse, paritätische Arbeitsnachweise zu erzielen. Für die Beurteilung dieser Erfolge ist jedoch von massgeblicher Bedeutung, dass sie sämtliche mit rein gewerkschaftlichen Mitteln erkämpft und gesichert waren. Das kaiserliche Deutschland nahm offiziell von all diesen Vorgängen

keine Notiz; kein Gesetz regelte die sozialen Errungenschaften der Arbeiterschaft; es gab kein staatlich anerkanntes soziales Arbeitsrecht. In diesem Nebeneinander — dem Fehlen eines staatlichen Arbeitsrechtes und der Existenz faktischer (allerdings rein gesellschaftlicher) sozialer Gebilde — spiegelt sich der Gegensatz zwischen der politischen Einflusslosigkeit und den wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten der deutschen Vorkriegsarbeiterschaft wider.

Mit der Revolution von 1918 trat eine grundsätzliche Aenderung ein. Sozialdemokratie und Gewerkschaften gewannen einen massgebenden Einfluss im Staate, dessen sie sich bedienten, um die in der Vorkriegszeit ersehnte und teilweise auch gewerkschaftlich gesicherte Sozialpolitik zur staatlichen Anerkennung zu bringen, zum Arbeitsrecht zu verfestigen. Aber es war eben die Sozialpolitik der Vorkriegszeit, die die geistige Grundlage des Arbeitsrechtes der Nachkriegszeit abgab, ohne dass man sich ausreichend Rechenschaft gab über den grundlegenden Wandel der wirtschaftlichen Grundlagen dieser sozialen Gesetzgebung. Denn allzubald schon sollte sich herausstellen, dass ein und dasselbe Sozialrecht etwas ganz Verschiedenes bedeutet, je nach den verschiedenen ökonomischen Verhältnissen, dessen « Ueberbau » es darstellt. War doch der Arbeiterschaft in der Nachkriegszeit die soziale Beweglichkeit, die Manövrierfähigkeit, deren sie sich in den Konjunkturjahren der Vorkriegszeit, während der « Schonzeit des Kapitalismus » erfreut hatte, in der Periode der Niederlage, der Inflation, der Stabilisierung und der Krise verlorengegangen. Diesen Verlust an ökonomisch-gesellschaftlicher Macht versuchte die Arbeiterschaft während der Republik durch gesteigerten politischen Einfluss auszugleichen. Die Verlagerung des Schwerpunktes von der gewerkschaftlichen Eigenhilfe zu dem Vertrauen auf staatliche Einflussnahme wird vielleicht am besten durch die Gegenüberstellung gekennzeichnet, dass der wilhelminische Staat von den tatsächlich vorhandenen Tarifverträgen keine Kenntnis nahm, während in der Republik vermutlich ohne Hilfe des staatlichen Schlichtungswesens nicht sehr viele Tarifverträge zustande gekommen wären. War die Sozialpolitik der Vorkriegszeit gegen den Staat entstanden, so lebte das Arbeitsrecht der Nachkriegszeit von Staates Gnaden.

Aber die gewandelten wirtschaftlichen Verhältnisse hatten nicht nur die gesellschaftliche Beweglichkeit der Arbeiterklasse, sie hatte auch die tatsächliche Freizügigkeit des einzelnen Arbeiters beeinträchtigt. Solange ausreichende Arbeitsmöglichkeit vorhanden war, konnte das Schwergewicht der Sozialpolitik in einem Ausbau der sozialen Freiheitsrechte zwecks Abschwächung der betrieblichen Abhängigkeit liegen. Seitdem mit der strukturellen Arbeitslosigkeit die Aussicht auf ausreichende Arbeitsmöglichkeit weggefallen war, trat die Erweiterung der sozialen Freiheitsrechte in den Hintergrund gegenüber dem Bestreben, die betriebliche

Geborgenheit zu erhöhen, selbst wenn dies auf Kosten der sozialen Unabhängigkeit ging. Denn es ist offenkundig, dass die Manövrierfähigkeit der Arbeiterschaft beeinträchtigt wird, je stärker der Arbeitsplatz des einzelnen Arbeiters durch den Ausbau des Geborgenheitsrechtes gesichert ist. Alsdann gefährdet der einzelne Arbeiter bei einem etwaigen Arbeitskampf nicht nur seinen Arbeitsplatz, sondern all die Anwartschaften und Rechte, die mit der Innehabung der Arbeitsstelle verbunden sind.

Die Ueberwucherung der gewerkschaftlichen Tarifpolitik durch das staatliche Zwangsschlichtungswesen, die Verdrängung des sozialen Freiheits- durch ein betriebliches Geborgenheitsrecht sind die schicksalsschweren Entwicklungslinien, die sich hinter dem glanzvollen Vorhang des republikanischen kollektiven Arbeitsrechtes immer deutlicher abzeichneten. Als diese Tendenzen durch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts noch verstärkt und unterstrichen wurden, war die Basis für ein faschistisches Arbeitsrecht gelegt.

Auf dieser Basis baut der Nationalsozialismus auf. Aber wir verstehen sein Werk nur halb, wenn wir uns darauf beschränken wollten, die Zertrümmerung des sozialen Freiheitsrechtes, jene eingangs erwähnte Beseitigung von Koalitionsfreiheit, Gewerkschaft, Tarifvertrag und Betriebsrat zu sehen; denn neben der Beseitigung des sozialen Freiheitsrechtes steht die Aufrechterhaltung und der Ausbau des betrieblichen Geborgenheitsrechtes. Niemals wäre trotz Revolution und Terror das soziale Freiheitsrecht so rasch und kampflös beseitigt worden, wenn es nicht vorher durch die Verstaatlichung der Sozialpolitik, durch die überschattende Bedeutung des Geborgenheitsrechtes innerlich ausgehöhlt, ein Koloss auf tönernen Füßen gewesen wäre.

Der Nationalsozialismus rückt bewusst das Geborgenheitsrecht in den Mittelpunkt seines arbeitsrechtlichen Systems; er ersetzt jedoch das soziale Freiheitsrecht, in dessen Dienst das Geborgenheitsrecht ursprünglich stehen sollte, durch ein neues Rechtsprinzip, durch den Führergedanken.

Betriebsführer ist der Unternehmer. Ihm steht die Entscheidung in allen sozialen Fragen zu, er soll sie unter Berücksichtigung der Gefolgschaftsinteressen zum Besten von Staat und Volk fällen. Ob aber der Unternehmer im konkreten Einzelfall « Gemeinnutz vor Eigennutz » gehen lässt, das ist keiner Kontrolle unterzogen, ist eine sanktionslose Norm. Unter einer Kontrolle steht der Unternehmer jedoch, wenn er zwar nicht das Wohl der Allgemeinheit, hingegen die Ehre seiner Gefolgschaft verletzt. Damit jedoch die sozialen Ehrengerichte eingreifen, muss es sich um eine Kränkung der persönlichen Ehre, nicht um eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Gefolgsmannes handeln. So stellt der gesteigerte Schutz der persönlichen Integrität den Kaufpreis für den Verlust der sozialen Selbsthilfe zwecks Wahrnehmung der eigenen Interessen dar. Es werden mög-

licherweise weniger Lehrlinge geprügelt und weniger Arbeiter in Deutschland « angeschnauzt » als früher, es werden aber sicherlich auch sehr viel weniger Löhne gezahlt und — was entscheidend ist — es bestand und besteht unter diesem Arbeitsrechtssystem keine Möglichkeit einer Lohnbewegung, nicht einmal einer Diskussion über das Lohnproblem.

Die soziale Ehrengerichtbarkeit ist das Schmuckstück des nationalsozialistischen Arbeitsrechtes; kann doch sogar der Betriebsführer durch die sozialen Ehrengerichte seiner Führereigenschaften entkleidet werden. Jedoch der Schmuck ist unecht! Denn wenn ein Unternehmer als Betriebsführer abgesetzt ist, wird der neue Betriebsführer nicht etwa durch die sozialen Ehrengerichte, den Treuhänder der Arbeit oder die Arbeitsfront, sondern durch den soeben abgesetzten Unternehmer ernannt, der zum Betriebsführer einen — von ihm abhängigen Angestellten bestellen wird.

Es erweist sich der Führergedanke als nichts anderes denn als eine neue Rechtfertigung der im Privateigentum an den Produktionsmitteln von jeher eingeschlossenen Kommandogewalt des Unternehmers über die abhängigen Arbeiter. Nur dass eine Auflockerung dieser Kommandogewalt in einem « autoritären » Staat gar nicht angestrebt wird. Gegen etwaige Missbräuche der Befehlsgewalt des Betriebsführers soll — allerdings mit unzureichenden Mitteln — eingeschritten werden; die Befehlsgewalt des Unternehmers als solche wird uneingeschränkt anerkannt, die Idee einer Gleichberechtigung der Arbeiter als « liberal-marxistische » Narretei verspottet.

Es erübrigt sich, auf die Parodie einer Betriebsvertretung, auf den Vertrauensrat des neuen Arbeitsrechts einzugehen. Nicht nur, dass seine Befugnisse auf eine Beratung des Unternehmers beschränkt sind, dass er lediglich unter Leitung des Betriebsführers zusammentreten darf, seine Mitglieder werden von der Gefolgschaft auf Grund einer Liste gewählt, die der Unternehmer aufstellt. Der Vertrauensrat ist das Feigenblatt, hinter dem sich die Allmacht des Betriebsführers versteckt.

Wie aber — so wird man fragen — kann die einst so freiheitsstolze deutsche Arbeiterschaft ein Arbeitsrecht ertragen, das im Grunde genommen nicht sehr viel anderes darstellt als ein sozial verbrämtes Sklavenrecht.

Ja, wenn es noch ein Sklavenrecht wäre! Denn der Sklave ist zwar rechtlos, er hat jedoch die Gewähr dafür, dass er — schon im höchst eigenen Interesse seines Herrn — sozial ständig geborgen ist. Wie sieht es mit der sozialen Geborgenheit der sozial entrechteten deutschen Arbeiter aus? Wir wiederholen, dass in den drei Jahren « Drittes Reich », die hinter uns liegen, die betriebliche Geborgenheit des deutschen Arbeiters in der sozialen Wirklichkeit stärker gewährleistet war als in der Vergangenheit, ein Vorgang,

den man beachten muss, um Hitler-Deutschland überhaupt, die deutschen Arbeiter im Dritten Reich im besonderen, begreifen zu können.

Jedoch wir haben aus der Geschichte des deutschen Arbeitsrechtes während der Weimarer Republik gelernt, dass man das Sozialrecht eines Landes niemals aus sich heraus begreifen, dass man es nur verstehen kann im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, die es zu regeln hat.

Wenn der Nationalsozialismus den Arbeiter der uneingeschränkten Kommandogewalt des Betriebsführers unterworfen hat, gleichzeitig jedoch die betriebliche Geborgenheit des Arbeiters verstärkte, entsprechen beide Massnahmen der wirtschaftlich entscheidenden Handlung des Dritten Reiches: der militärischen Aufrüstung Deutschlands. Diese mit gewaltigen — in ihrer Höhe unbekanntem — Staatskrediten aufgeblähte Staatskonjunktur ermöglicht die Eingliederung zahlreicher Arbeitsloser in den Produktionsprozess und die Sicherung der Beschäftigten vor der Entlassung; gleichzeitig aber passte sich die (dem nationalsozialistischen Denken entsprechende) Militarisation des Arbeitsverhältnisses vorzüglich der allgemeinen Umstellung der gesamten Wirtschaft auf militärische Zwecke an. Solange die Rüstungskonjunktur anhält, funktioniert das nationalsozialistische Arbeitsrecht, so lange wird es auch von der deutschen Arbeiterschaft ertragen werden, die heute noch unter der lähmenden Erinnerung einer Sechsmillionen-Arbeitslosigkeit steht und die Enttäuschung noch nicht verwunden hat, die sie durch die Selbstaufhebung und die kampflose Preisgabe des republikanischen Arbeitsrechts erlebt hat.

Die Schicksalsfrage nach der Zukunft des nationalsozialistischen Arbeitsrechtes ist daher sehr viel weniger, wie diese oder jene sozialrechtliche Einzelbestimmung ausgestaltet sein wird, als vielmehr das Problem, ob auf die Dauer dem Arbeiter jene soziale Geborgenheit gewährleistet werden kann, deren Innehabung seinen sozialen Freiheitsdrang zeitweise zu verdrängen vermochte.

Es gehört keine Prophetengabe dazu, vorauszusagen, dass in absehbarer Zeit die finanzielle und wirtschaftliche Unmöglichkeit der Fortsetzung dieser Rüstungskonjunktur zutage tritt. In diesem Augenblick wird auch dem letzten Arbeiter klar werden, dass er zwar seine sozialen Freiheitsrechte verloren, jedoch die betriebliche Geborgenheit nicht gewonnen hat, dass er die Errungenschaften eines siebenzigjährigen Emanzipationskampfes für ein Phantom geopfert hat — für den Irrglauben, dass die kapitalistische, planlose Wirtschaft irgendeine Gewähr für betriebliche Geborgenheit gewähren könne.

Erst wenn der Traum dieser Rüstungskonjunktur ausgeträumt sein wird, wird sich das nationalsozialistische Arbeitsrecht in seiner wahren Gestalt enthüllen. Im Betriebe entrechtet, auf die Strasse gesetzt, wenn die Arbeit zu Ende ist, von dem allmächtigen Staat

gezwungen, Arbeit zu jedem Hungerlohne anzunehmen, beraubt jeder Interessenvertretung, unfähig, seine Not und sein Leid auch nur zu äussern — das wird die Lage des deutschen Arbeiters im Dritten Reiche sein.

In zwei Monaten wurde das Sozialrecht des Weimarer Staates weggefegt; welche Zeit wird nötig sein, um ein Recht neu aufzubauen, das den Ehrentitel verdient, Arbeitsrecht, Recht des arbeitenden Menschen zu heissen?

Wirtschaft.

Die Konjunktur im ersten Vierteljahr 1936.

Die Besserung der Wirtschaftslage, die seit einiger Zeit in den meisten ausländischen Staaten beobachtet werden kann, hat auch im ersten Vierteljahr 1936 fortgedauert. Waren bisher alle Goldblockländer von diesen neuen Aufschwungstendenzen ausgeschlossen, so scheint sich nun in Frankreich langsam eine etwas günstigere Entwicklung anzubahnen, die teilweise auf die verbesserte Lage der Landwirtschaft, teilweise auf vermehrte Rüstungsaufträge zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenzahlen Frankreichs lagen in den letzten drei Monaten unter den Ziffern des Vorjahres. Von der schweizerischen Wirtschaftslage kann jedoch immer noch nicht eine Besserung berichtet werden. Im Gegenteil, das Gesamtbild ist eher etwas düsterer geworden. Gegenüber dem vierten Quartal 1935 ist zwar in mancher Hinsicht eine Beruhigung eingetreten, doch im grossen ganzen ist der Wirtschaftsverlauf der Schweiz weiterhin nach abwärts gerichtet.

Eine gewisse Beruhigung zeigte sich vor allem auf dem Kapitalmarkt. Die Besserung war im Januar ziemlich bedeutend; sie wurde dann aber wieder durch die erneute Unsicherheit der weltpolitischen Lage unterbrochen. Der Goldbestand der Nationalbank gestaltete sich etwas günstiger. Er hat sich von Jahresanfang bis Ende März um 120 Millionen auf 1509 Millionen Franken vermehrt. Das entspricht allerdings nicht einmal ganz dem Betrag von 140 Millionen Schweizerfranken, die im März von den französischen Staatsbahnen an die Schweiz zurückbezahlt wurden. Auch die Bedingungen der Konversionsanleihe des Bundes deuten noch nicht auf Entspannung hin. Es musste eine Rendite von 4,8 Prozent bewilligt werden und trotzdem wurden nur 135 Millionen Franken gezeichnet, während eigentlich 175 Millionen Franken zum Umtausch gelangten und ausserdem die Rückzahlung der französischen Anleihe das Kapitalangebot vermehrt hatte. Der Kurs der 3½prozentigen Bundesbahnobligationen, Serie A—K, stieg im Januar verglichen mit Dezember 1935 um 2 Punkte; im Februar und März sank er jedoch wieder leicht.

	3½ prozentige Bundesbahnobligationen, Serie A-K		Privatsatz für erstklassige schweiz. Bank- und Handelspapiere
	Kurs	Rendite in %	in %
März 1935	89,0	4,4	1,50
Dezember 1935	86,0	4,7	2,50
Januar 1936	88,0	4,5	2,48
Februar 1936	87,9	4,5	2,37
März 1936	87,2	4,6	2,26